

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG)

A. Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24.9.2003 entschieden, dass ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, einer hinreichend bestimmten landesgesetzlichen Grundlage bedarf. Die erforderliche gesetzliche Grundlage soll durch die Änderung des Schulordnungsgesetzes geschaffen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Lehrkräften sollen bei der Erfüllung des Erziehungsauftrages an öffentlichen Schulen solche äußeren Bekundungen untersagt werden, die die Neutralität des Landes oder den Schulfrieden gefährden oder stören, vor allem grundlegende Verfassungswerte missachten können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Land entstehen keine Kosten.

Ausgegeben: 12.02.2004

G e s e t z

zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland

(Schulordnungsgesetz: SchoG)

Artikel 1

§ 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1990), wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Schule unterrichtet und erzieht die Schüler bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen andersdenkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte. Der Erziehungsauftrag ist in der Art zu erfüllen, dass durch politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche äußere Bekundungen weder die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern noch der politische, religiöse oder weltanschauliche Schulfrieden gefährdet oder gestört werden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Mit Urteil vom 24. September 2003 – Az.: 2 BvR 1436/ 02 – hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, im geltenden Recht der Bundesländer keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage findet (Leitsatz 1 der Entscheidung); es komme dem demokratisch legitimierten Landesgesetzgeber zu, die bislang fehlende gesetzliche Grundlage im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung zu schaffen und die Schranken der widerstreitenden Freiheitsrechte zu bestimmen (BVerfG, Urteilsdruck Seite 38 ff.).

Der Landesgesetzgeber kommt mit der Novelle diesem Auftrag nach und beantwortet darüber hinausgehend die gesamte Frage äußerer Bekundungen innerer Überzeugungen von Lehrkräften an öffentlichen Schulen. Unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften und der Neutralitätspflicht und des Erziehungsauftrags des Landes werden solche äußeren Bekundungen ausgeschlossen, soweit sie die Neutralität oder den Schulfrieden gefährden oder stören, vor allem grundlegende Verfassungswerte missachten können. Die Novelle konzentriert sich thematisch auf die vom gerichtlichen Verfahren erfasste Problematik der Bekundungen von Lehrkräften in der Schule.

Die Regelung beschränkt sich nicht auf die Frage des Tragens von Kopftüchern. Jedes Einbringen religiöser Bezüge in Schule und Unterricht kann die negative Glaubensfreiheit (Artikel 4 des GG) sowie den in Neutralität zu erfüllenden staatlichen Unterrichts- und Erziehungsauftrag (vgl. § 1 Schulordnungsgesetz) und das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 GG) beeinträchtigen. Auch das Einbringen politischer, weltanschaulicher oder ähnlicher Bezüge in Schule und Unterricht kann dem in Neutralität zu erfüllenden staatlichen Unterrichts- und Erziehungsauftrag und das elterliche Erziehungsrecht beeinträchtigen. Die Änderung gestaltet die Erfüllung des Erziehungsauftrags in der Weise, dass alle Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nicht nur die beamteten, politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche Bekundungen zu unterlassen haben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern in Frage zu stellen oder den Schulfrieden zu gefährden oder zu stören.

B. Im Einzelnen

Die Änderung des Schulordnungsgesetzes knüpft nicht an die Lehrperson, sondern an den Erziehungsauftrag der Schule an. Satz 1 der Regelung entspricht nahezu wörtlich der Formulierung in Artikel 27 Abs. 3 der Verfassung des Saarlandes und berücksichtigt, dass die schulische Bildung im Saarland in einer bestimmten kulturellen und auch religiösen Tradition steht. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass eine Verhaltensregelung Schultraditionen, die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre mehr oder weniger starke religiöse Verwurzelung berücksichtigen darf und dass christliche Bezüge bei der Gestaltung der öffentlichen Schule nicht schlechthin verboten sind.

Im Saarland werden in öffentlichen Schulen Schüler, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit, bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen anders denkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte sowie des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen unterrichtet und erzogen. Die saarländische Verfassung hat sich in Artikel 27 Abs. 3 Satz 2 und das Schulordnungsgesetz in § 1 Abs. 2 zur Vermittlung bestimmter Werte aus unserer christlich abendländischen und europäischen Tradition bekannt.

Danach ist es konsequenterweise kein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot, wenn sich zu dieser christlich abendländischen und europäischen Tradition bekannt wird. Das Tragen jüdischer und christlicher Symbole bleibt damit möglich.

Das Gebot des Satzes 2 gilt nur für staatliche, nicht für private Schulen (vgl. § 7 Abs. 2 Schulordnungsgesetz).

Es umfasst äußere Bekundungen, also zum Beispiel verbale Äußerungen, Kleidungsstücke, Plaketten und sonstige Formen des Auftretens, die von Dritten als Ausdruck politischer, religiöser, weltanschaulicher oder ähnlicher individueller Überzeugungen wahrgenommen werden können. Die Formulierung stellt darauf ab, wie das jeweilige Auftreten der Lehrer auf die Schülerinnen und Schüler (und zwar wegen des Schutzzweckes nur auf diese, nicht auf Eltern oder einen sonstigen Betrachter) wirkt (sog. objektiver Empfängerhorizont). Bekundungen werden daher nur ausgeschlossen, soweit sie bei Schülerinnen und Schülern den Eindruck erwecken können, die Lehrkraft identifiziere sich in Ausübung ihres Amtes, also in staatlicher Funktion, mit einer bestimmten politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Überzeugung, und dadurch geeignet sind, die staatliche Neutralität zu gefährden. Gleiches gilt bei einer Eignung zur Gefährdung oder Störung des Schulfriedens.

Mit der Regelung wird verhindert, dass aus Anlass oder gar unter dem Vorwand religiöser oder ähnlicher Motivation den Grundwerten der Verfassung widersprechende Haltungen Schülerinnen und Schülern nahe gebracht werden. Auf dieser Grundlage ist zum Beispiel das Tragen eines Kopftuchs unzulässig, weil zumindest ein Teil seiner Befürworter mit ihm sowohl eine mindere Stellung der Frau in Gesellschaft, Staat und Familie, die mit den Artikeln 1 und 3, Abs. 2 und 3 GG unvereinbar ist, als auch eine fundamentalistische, kämpferische Stellung für ein theokratisches Staatswesen entgegen den Grundwerten des Artikels 20 GG verbindet.

Die vorgeschlagene Regelung hat zur Folge, dass jemand, der nicht die Gewähr für die Einhaltung des Gebotes des Satzes 2 in der gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet, weder in den öffentlichen Schuldienst eingestellt werden noch ein Amt an einer öffentlichen Schule erhalten darf.

Dies erstreckt sich jedoch nicht auf die Einstellung in den Vorbereitungsdienst, da es sich insoweit nicht um die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst und nicht um die Übertragung eines Amtes handelt. Beim Vorbereitungsdienst besteht ein Ausbildungsanspruch nach Artikel 12 GG, weil der Staat bei der Lehrerausbildung das Ausbildungsmonopol besitzt.

Das Verhaltensgebot des § 1 Abs. 2a gilt aber auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, soweit sie eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, da sie dann wie Lehrer und Lehrhilfskräfte vor die Schülerinnen und Schüler treten.

Möglicherweise können hierzu aus Gründen der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) im Vorbereitungsdienst im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, da der Vorbereitungsdienst nicht nur der Lehre, sondern insbesondere der Ausbildung dient.

In einem solchen Fall hat der Ausbildungsträger zu entscheiden, ob Artikel 12 Abs. 1 GG der Vorrang einzuräumen ist, da die Schule nicht nur Bildungsfunktion für die Schülerinnen und Schüler, sondern Ausbildungsfunktion für die Lehrkräfte in einem Vorbereitungsdienst hat, für den es nur staatliche Ausbildungsplätze gibt.